

Anlage 1 – Abbildungen >> Terminal, SID-Box und Screenshot Onlineangebot



**buergerterminal.buergerservice.org**
Bürgerterminal des buergerservice.org

buergerservice.org
81677 München
info@buergerservice.org

[Online-Ausweisen](#) [De-Mail](#) [Kartenlesegeräte](#) [Weiterführende Informationen](#)

Sie benötigen Hilfe?

Gerne helfen wir Ihnen weiter! Kontaktieren Sie uns über die oben angegebenen Kontaktinformationen oder sprechen Sie einfach einen Mitarbeiter des buergerservice.org an. Unsere Öffnungszeiten finden Sie [hier](#).

Das Online-Ausweisen ist ein gegenseitiges Ausweisen zwischen Dienstenutzer und Dienstanbieter

Angebote für die Online-Ausweisfunktion

Die echte Sicherheit im Personalausweis ermöglicht neuartige Dienste!

Auf dieser Seite finden Sie Angebote, d.h. Dienste und Dienstleistungen, welche bereits heute im Zusammenspiel mit dem Personalausweis genutzt werden können.

Anwendungen **Formulare**

Beliebte Anwendungen



Ausweis-PIN-Verwaltung



Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz



Services zum Kindergeld



Registrieren für die Volksverschlüsselung



Portal Deutsche Rentenversicherung



LVM Versicherung



Punkteauskunft Kraftfahrt-Bundesamt



OpenPGP-Schlüssel "Beglaubigen"

Alle Anwendungen



Bürgerdienste



Versicherungen



Finanzen



Weitere Services

Eine Liste von weiteren Angeboten für den Personalausweis finden Sie unter https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Anwendungen/Anwendungen_node.html (externes Angebot).

B U E R G E R S E R V I C E . O R G

SATZUNG

FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN BUERGERSERVICE.ORG

NEUFASSUNG LT. BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 21. MÄRZ 2018 IN BERLIN.
DIE SATZUNG WIRD MIT EINTRAGUNG IM
VEREINSREGISTER RECHTSKRÄFTIG.

ZWECK DES VEREINS IST DIE FÖRDERUNG
DER ERZIEHUNG, VOLKS- UND BERUFSBILDUNG
EINSCHLIEßLICH DER STUDENTENHILFE ZUR ERLANG-
UNG VON MEDIENKOMPETENZ FÜR DIE NUTZUNG EINER
RECHTS- UND DATENSICHEREN ELEKTRONISCHEN
KOMMUNIKATION, IDENTIFIZIERUNG UND
AUTHENTIFIZIERUNG BEI ALLEN
BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.

[INFO@BUERGERSERVICE.ORG](mailto:info@buergerservice.org)

B U E R G E R S E R V I C E . O R G
M Ü N C H E N

SATZUNG

FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN
BUERGERSERVICE.ORG

PRÄAMBEL

Das Internet hat sich zu einer sehr bedeutsamen digitalen Infrastruktur in unserer Gesellschaft entwickelt. Das freie Spiel der Kräfte im Marktgeschehen konnte hierbei das Potential im Bereich eines „Spaß-Internet“¹ umfangreich erschließen.

Mit der Fortentwicklung des Internets wurde auch intensiv an der Sicherheit des Netzes gearbeitet. Lösungen wie S/Mime, OpenPGP, qualifizierte elektronische Signatur, De-Mail oder die Online-Ausweisfunktion im Personalausweis konnten sich jedoch aufgrund der technischen und organisatorischen Komplexität sowie fehlendem Wissen nur in wenigen Nischen, nicht jedoch in der breiten Masse durchsetzen.

Damit die bereits im Internethype Ende der 90er Jahre erwartete Ebene vertraulicher und integrierter Kommunikation und die Ebene von medienbruchfreier Transaktion mit neuen tausenden von Arbeitsplätzen und milliardenschweren Umsatzpotentialen zum Vorteil für unsere Gesellschaft allgemeingültig erreicht werden können, bedarf es eines konsequenten Veränderungsmanagements. Die Gestaltung dieses Veränderungsmanagements muss das Ziel verfolgen, allen Internet-Nutzern einen sicheren und einfach zu bedienenden Zugang zu medienbruchfreien Online-Diensten zu ermöglichen. Dabei ist sicher zu stellen, dass dem Nutzer die bis heute existierende Hemmschwelle für sichere Online-Dienste (z. B. eID, DE-Mail etc.) genommen wird.

Ein einzelner Marktteilnehmer kann ein solch umfangreiches, langfristiges und ressourcenforderndes Vorhaben nicht alleine bewältigen. Das zeigen unter anderem Beispiele wie S/Mime bei der Netzgemeinde, De-Mail bei den Providern oder die Online-Ausweisfunktion beim Bundesinnenministerium. Unternehmen scheitern dabei aus marketingtechnischen und wirtschaftlichen Gründen, während die hoheitlichen Instanzen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene aus politischen Gründen nicht in der Lage sind, die notwendigen Veränderungen vollständig und dauerhaft zu gestalten.

An dieser Stelle soll der Verein buergerservice.org mit all seinen Mitgliedern als Public-Private-Initiative ansetzen und die einzelnen Marktaktivitäten zur Wissensvermittlung gezielt bündeln, um somit aktiv und wirkungsvoll das notwendige Veränderungsmanagement zu betreiben. Nur so kann in unserem Land und darüber hinaus ein digitales Ökosystem entstehen, welches das heutige Internet zu einem Internet 2.0² heranreifen lässt.

¹ Als „Spaß-Internet“ wird das heute erlebbare Internet angesehen. Es ist ein Internet, mit dem easy-to-use nicht schützenswerte Informationen zugänglich gemacht werden, sichere Kommunikation oder Transaktion aber keinesfalls jederzeit any-to-any realisierbar ist. Diese Form des Internets stellt eine Sackgasse in Bezug auf die vernetzte Gesellschaft dar.

² Unter Internet 2.0 wird eine Weiterentwicklung des bestehenden Internets verstanden, welches die drei Ebenen von freier Information, von vertraulicher und integrierter Kommunikation und von medienbruchfreier Transaktion allgemeingültig und ad hoc für alle Netznutzer zur Verfügung stellen kann.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen buergerservice.org e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 205757 beim Amtsgericht München -Registergericht- eingetragen.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins am 8. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zur Erlangung von Medienkompetenz für die Nutzung einer rechts- und datensicheren elektronischen Kommunikation, Identifizierung und Authentifizierung bei allen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines auf Wissensvermittlung basierenden Veränderungsmanagements zur Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Institutionen und Behörden für die Akzeptanz und Nutzung von sicheren digitalen Kommunikationswegen (z.B. De-Mail) und Identifizierungs- und Authentifizierungsinstrumenten (z.B. die Online-Ausweisfunktion im Personalausweis).

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen angemessenen pauschalen Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gemäß der Bestimmung des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ist zulässig.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 MITGLIEDSCHAFTEN

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Fördermitglieder,
- c) Nutzungsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

Nutzungsmitglieder erhalten die einfache Möglichkeit, interessante Erfahrungen mit der eigenen Online-Ausweisfunktion an beispielhaften Anwendungen über buergerservice.org zu machen.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mit den lt. „E-Government-Gesetz“³ zulässigen Mitteln für Schriftformersatz (De-Mail und/oder Online-Ausweisfunktion) zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) erfolgen. Sie muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Eine Ausnahme stellt die Nutzungsmitgliedschaft dar. Bei dieser Mitgliedschaftsform ist eine formlose sofortige Kündigung jederzeit möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

³ Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz, EGovG) dient dem Ziel, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

§ 9 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt

Mit den Mitgliedsbeiträgen wird die finanzielle Existenzgrundlage für den Verein gewährleistet.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder ihre jeweiligen Stärken im Sinne des Vereinszwecks als den wertschöpfenden Beitrag für den Verein einbringen. Beispiele hierzu können sein: Mitarbeit in den Arbeitskreisen, Marktkommunikation, Veranstaltungen, Testlabor, Prüfsiegel, Aufstellorte für physische Terminals zum Online-Ausweisen, Verteilen der BuergerDVD⁴, Schulungen, ehrenamtlich Tätige uvm.

⁴ BuergerDVD: buergerservice.org gibt für Schulung und Nutzung der Online-Ausweisfunktion eine bootfähige DVD heraus. Die DVD gewährleistet Plug&Play für die sichere Nutzung der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises. Für einen schnelleren Bootvorgang kann die BuergerDVD auch auf einen USB-Stick mit Schreibschutzschalter kopiert werden.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum abgehalten werden. Für die jeweilige Veranstaltungsform wird ein dem aktuellen Stand entsprechendes Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren eingesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen, oder mit den Instrumenten zu Schriftformersatz lt. E-Government-Gesetz (s. § 7) hergestellten, Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (wird vom Vorstand bestimmt) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 VORSTAND

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorstände sollen möglichst die Mitglieder der unterschiedlichen Segmente des Vereins buergerservice.org in struktureller und fachlicher Hinsicht repräsentieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die nach Weisungen des Vorstands, insbesondere des Vorsitzenden arbeitet und vom Verein angestellt wird. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet der Vorstand.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

BEITRAGSORDNUNG

FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN
BUERGERSERVICE.ORG

Stand: 21. März 2018

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 BEITRÄGE

Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr (Bemerkung)	
Ordentliche Mitglieder	1.000 Euro	
Fördermitglieder*	150 Euro	(Mindestbeitrag, Vielfache von 150 möglich)
Nutzungsmitglieder	0 Euro	(Beitragsfrei)
Ehrenmitglieder	0 Euro	(Beitragsfrei)

*Ein Fördermitglied kann alternativ den Mitgliedsbeitrag durch Arbeitsleistung begleichen. Die Arbeitsleistung erfolgt hierbei durch Herstellung und Betreuung eines Terminals für alle Dienste mit Online-Ausweisfunktion an einem passenden Konzentrationspunkt inkl. der erforderlichen Beratungsleistungen. Das Fördermitglied erhält während der Mitgliedschaft vom Verein kostenfrei ein Kartenlesegerät für den Personalausweis und die jeweils aktuelle Software zum Herstellen des Terminals auf einem neuen oder gebrauchten Standard-PC. Der PC wird in dieser Form der Mitgliedschaft vom Mitglied gestellt.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die Beitragsform „Mitgliedsbeitrag durch Arbeitsleistung für Fördermitglieder“ kann nur in dem Umfang vom Vorstand genehmigt werden, wie es die Finanzmittel zulassen.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird üblicherweise durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden 50% des Beitragssatzes verrechnet.